

Entwurf einer Satzung des Vereins jourfixe-muenchen e.V.  
08/2021 zur Mitgliederversammlung am 08.09.2021

hat formatiert: Schriftart: Fett, Unterstrichen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen jourfixe-muenchen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Erhalt und Ausbau, des entwickelten Kulturlabels „jourfixe-muenchen“
  - b) die weitere Vernetzung der Mitglieder mit Institutionen und Kolleg:innen aus Kunst und Kultur, um längerfristig kreative Synergien zu bilden und gegenseitig neue Wirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
  - c) die Förderung und Pflege der Künste, der Stadtteilkultur und soziokulturellen Stadtteilentwicklung. Der Verein fördert in der Bevölkerung Kreativität sowie Verständnis für Kunst und allgemeine gesellschaftliche Fragen und unterstützt die Integration verschiedener Kulturen. Er kann im Rahmen dieser Zweckbestimmung beispielsweise Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Diskussionen, Führungen und Konzerte veranstalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Mitglieder, die nach Maßgabe bisheriger Fassungen der Satzung als außerordentliche Mitglieder geführt wurden, erhalten alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, soweit sie diesem Schritt nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintragung dieser Fassung der Satzung beim Registergericht schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs erlischt die Vereinsmitgliedschaft.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder nach § 4 Nr. 2 Satz 2 dieser Satzung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr und ein weiterer Jahresbeitrag wird fällig.

6. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Festlegung einer mindestens vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliedrechte und -pflichten bleiben bis zur endgültigen Entscheidung bestehen. Kommt es zu einem Ausschluss, ist der Beschluss unter Beifügung einer Begründung dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten Mahnung und der Streichung müssen mindestens sechs Wochen vergangen sein, in denen das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied ist der Beschluss der Streichung mitzuteilen. Der Anspruch auf die noch ausstehende Beitragszahlung erlischt mit Streichung aus der Mitgliederliste nicht, sondern bleibt bestehen.

#### § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich jeweils zum 1. Februar des Jahres zu entrichten

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Jedes Mitglied ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Einberufung schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Gäste sind bei den Versammlungen generell zugelassen, sofern sich kein Einspruch eines anwesenden ordentlichen Mitglieds erhebt. Die Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für
  - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - d) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und ggf. über eine Beitragsordnung
  - f) Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstands
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) die Beschlussfassung bei Änderung des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
9. Der Schriftführer des Vereins verfasst ein Sitzungsprotokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen, beim Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

11. Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Einladung zur Online-Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt und damit für die Versammlung verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - b) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - c) der oder dem 2. Vorsitzenden
  - d) der oder dem Schatzmeister:in
  - e) der oder dem Schriftführer:in
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung von Jahresbericht, Haushaltsplan und Finanzbericht
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Beschlussfassung über Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entsprechend § 12 dieser Satzung

- f) Die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für Online-Mitgliederversammlungen nach § 7a dieser Satzung
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.
  7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Beschlüsse sind dabei dann gültig, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran beteiligt haben.
  8. Weiterhin kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  9. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit, jedoch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Ebenso vergütet er Aufwendungen für Vereinszwecke anderer Mitglieder aus dem Vereinsvermögen.

#### § 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

#### § 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dieser Datenverarbeitung und -speicherung stimmt jedes Mitglied durch seinen Beitritt bei. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über die über ihn gespeicherten und verarbeiteten Daten.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nachentsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.